

## Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2019

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.snowbird-ag.net/> unter Investor Relations zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

### Entsprechenserklärungen

Die Snowbird AG ist seit September 2014 am geregelten Markt notiert und hat erstmalig für das Geschäftsjahr 2014 als börsennotierte Aktiengesellschaft einen Jahresabschluss erstellt. Im April 2015 gaben der Vorstand und der Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) ab und machten diese auf der damaligen Website ([www.snowbird-ag.de](http://www.snowbird-ag.de)) der Gesellschaft zugänglich. Diese Webseite gibt es nicht mehr. Diese Entsprechenserklärung liegt die heutigen Vorstand und Aufsichtsrat nicht vor. Nach dem Geschäftsjahresbericht 2014 wurden bis heute keine Geschäftsjahresberichte mehr erstellt und soweit bekannt, auch keine Erklärungen zur Corporate Governance mehr abgegeben. Tatsächlich war das Unternehmen über längere Zeit führungslos.

Mit Meldung vom 11. Juli 2018 und 20. August 2018 hat das Amtsgericht Köln Frau Nan Jia, Herrn Uwe Pirl sowie Herrn Roland Pfaus zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Snowbird AG bestellt. Die gerichtliche Bestellung war erforderlich, da in 2016 zwei Aufsichtsräte das Mandat niedergelegt haben, ohne das ein Nachfolger ernannt worden wäre und das Mandat des bisherigen als einzigen verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedes mit Ablauf des 31.08.2017 geendet hatte und die Gesellschaft deshalb nicht mehr über einen Aufsichtsrat verfügte.

Mit Meldung vom 5. September 2018 wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl in der konstituierenden Sitzung zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der Aufsichtsrat hat Herrn Hansjörg Plagemars mit sofortiger Wirkung zum Vorstand bestellt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 10. Oktober 2018 Insolvenzantrag (Az. 75 IN 397/18) für die Snowbird AG gestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Snowbird AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum vom 7. August 2019 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 23. Juni 2020 entsprochen hat.

Folgende Empfehlungen des DCGK wurden nicht angewendet:

#### 1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z.B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

**2. (Kodex Ziff. 3.8)**

Es besteht derzeit keine D&O Versicherung.

**3. (Kodex Ziff. 4.2.1)**

Der Vorstand besteht zurzeit nach wie vor aus 1 Person. Aufgrund des derzeit laufenden Insolvenzverfahrens und der damit einhergehend eingeschränkten Befugnisse des Vorstandes sehen Vorstand und Aufsichtsrat dies als ausreichend an. Sollte sich im Rahmen einer Neuausrichtung der Gesellschaft die Besetzung des Vorstandes mit mehreren Personen als erforderlich erweisen, wird die Gesellschaft dies in Betracht ziehen.

**4. (Kodex Ziff. 4.2.3)**

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend des Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen (Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate Governance Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

**5. (Kodex Ziff. 4.3.1)**

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

**6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)**

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

**7. (Kodex Ziff. 5.1.3)**

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

**8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)**

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf nicht besteht.

**9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)**

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären 23. Juni 2020 weiterhin, dass die Snowbird AG ab dem Dezember 2018 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter anwendet und diese bis auf weiteres auch nicht anwenden wird. Aufsichtsrat und Vorstand der Snowbird AG sehen die Empfehlungen der Regierungskommis-

sion Deutscher Corporate Governance Kodex als für große Publikumsgesellschaften entworfen an. Diese sind jedoch unpassend für Gesellschaften von der Größe der Snowbird AG, insbesondere unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens sowie der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärung stehen unter <http://www.snowbird-ag.net/> unter **Investor Relations** zum Abruf bereit.

### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Snowbird AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Snowbird AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Snowbird AG sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und kann nach § 7 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 bis 6 Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2018 bis zum 5. September 2018 führungslos.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Der derzeitige Aufsichtsrat hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Von früheren Aufsichtsräten ggf. festgelegte Geschäftsordnungen sind dem Aufsichtsrat nicht bekannt. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation

## **Snowbird AG, Köln**

der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 10 bis § 13 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Ab der Bestellung von Herr Plaggemars zum Vorstandsmitglied am 5. September 2018 fand ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr keine D&O-Versicherung.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 10. Oktober 2018 Insolvenzantrag (Az. 75 IN 397/18) für die Snowbird AG gestellt.

### **Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken**

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Snowbird AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Snowbird AG ist es, die Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 10. Oktober 2018 Insolvenzantrag (Az. 75 IN 397/18) für die Snowbird AG gestellt.

Aufsichtsrat und Vorstand sind nunmehr laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Da die Snowbird AG selbst über keine Mitarbeiter verfügt, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

### **Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes**

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Snowbird AG hat zurzeit drei Mitglieder, eine Frau und zwei Männer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Uwe Pirl, Herr Roland Pfaus und Frau Nan Jia wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 11. Juli 2018 und 20. August 2018 bis zur Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2022 Beschluss fasst, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2022 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 33% festsetzen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Snowbird AG zu erreichen, hat der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2021 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Hansjörg Plaggemars, welcher am 5. September 2018 bestellt wurde, ausschließlich aus einer männlichen Person und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Bestellung von Herrn Plaggemars erfolgte bis zum 31. Dezember 2019. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Vorstand nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Snowbird AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Snowbird

## **Snowbird AG, Köln**

AG zu erreichen, hat der Vorstand den 31. Dezember 2021 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Snowbird AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2021 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.